



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Arolsen

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen am 15. März 2026

Hiermit fordere ich auf zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 15. März 2026 stattfindenden Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten in der Stadt Bad Arolsen.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) i. V. m. § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz (GG) und von Wählergruppen eingereicht werden. Parteien oder Wählergruppen können in jedem Wahlkreis jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten deren Reihenfolge erkennbar sein muss. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber
- Namen, Anschriften und Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mailadresse) der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (5. Januar 2025) nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Allein die Angabe eines Postfachs genügt hierbei nicht.

Soll auch ein im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragener Doktorgrad bzw. Ordens- oder Künstlernamen auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers angegeben werden, so ist der Doktorgrad vor dem Nachnamen und der Ordens- bzw. Künstlernamen in Klammern hinter dem Rufnamen bereits im Wahlvorschlag einzutragen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bei den Kommunalwahlen sind neben Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar:

- Sie müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und
- dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Vertrauensperson und ihr Stellvertreter werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe können sowohl Vertrauensperson als auch ihr Stellvertreter abberufen und durch eine andere Person ersetzt werden, die von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen gem. § 11 Abs. 4 KWG außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.

Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist jeder Teilnehmer der Versammlung.

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, der Versammlung sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als

geheime Abstimmung. Näheres zur Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen intern.

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 4 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von Versammlungsleiter, Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch (StGB) ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 5. Januar 2026 18:00 Uhr schriftlich einzureichen beim

Magistrat der Stadt Bad Arolsen - Gemeindewahlleiter
Große Allee 24, 34454 Bad Arolsen

Mit den Wahlvorschlägen sind jeweils einzureichen:

- **Schriftliche Einverständniserklärungen** der Bewerberinnen und Bewerber zur Benennung im Wahlvorschlag (§ 11 Abs. 2 Satz 3 KWG),
- eine **Bescheinigung** des Gemeindevorstands zur **Wählbarkeit** der Bewerberinnen und Bewerber
- **sofern nach § 11 Abs. 4 KWG erforderlich**, die **Namen, Vornamen und Anschriften** der **Unterzeichnerinnen und Unterzeichner** der Wahlvorschläge sowie **Bescheinigung** des Gemeindevorstands über **deren Wahlberechtigung (Unterstützungsunterschriften)**,
- die **Niederschrift über die Versammlung**, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden (§ 12 Abs. 3 KWG)

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Nach Zulassung durch den Wahlausschuss spätestens am 16. Januar 2026 können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die **Wahlvorschläge** sind nach Möglichkeit **so frühzeitig vor dem 5. Januar 2026** einzureichen, **dass etwaige Mängel**, die eine Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, **noch rechtzeitig behoben werden können**.

Die **Veröffentlichung** der **zugelassenen Wahlvorschläge** erfolgt **spätestens am 26. Januar 2026**.

Maßgebliche Einwohnerzahl:

16.076 Einwohner

Die Zahl der zu wählenden Vertreter ist in der Hauptsatzung der Stadt Bad Arolsen geregelt:

- Zahl der zu wählenden **Stadtverordneten**: **37**
- Zahl der zu wählenden **Ortsbeiratsmitglieder** in den Ortsteilen:

<u>Braunsen</u>	<u>5</u>
<u>Bühle</u>	<u>5</u>
<u>Helsen</u>	<u>7</u>
<u>Kohlgrund</u>	<u>5</u>
<u>Landau</u>	<u>7</u>
<u>Massenhausen</u>	<u>7</u>
<u>Mengeringhausen</u>	<u>9</u>
<u>Neu-Berich</u>	<u>7</u>
<u>Schmillinghausen</u>	<u>7</u>
<u>Volkhardinghausen</u>	<u>3</u>
<u>Wetterburg</u>	<u>7</u>

Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze für den jeweiligen Ortsbeirat zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt. Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 5 HGO entfällt damit die Einrichtung des jeweiligen Ortsbeirats für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit von regelmäßig 5 Jahren.

Bad Arolsen, den 30.09.2025

gez.
van Biene
Erster Stadtrat